DRUCKSACHE 8/2952

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

zu Drucksache 8/2152

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/2152,

Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 8/2152, in der vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Eingegangen am: 18.06.2025 Ausgegeben am: 18.06.2025

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses

Bericht zum Finanzausgleichsmassengesetz 3

I. Beratungsverfahren 3

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse 3

Anlage 1 Änderungsanträge 5

Anlage 2 Abstimmungsliste 11

Anlage 3 Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses 14

Anlage 4 Synopse 30

Bericht zum Finanzausgleichsmassengesetz

I. Beratungsverfahren

Der oben genannte Gesetzentwurf ging am 24. März 2025 beim Sächsischen Landtag ein und wurde durch die Staatsregierung in der 12. Sitzung des Sächsischen Landtages am 3. April 2025 eingebracht. Im Ergebnis der 1. Lesung erfolgte die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport (IA), um eine Beschlussempfehlung an den Sächsischen Landtag zu erarbeiten. Nach der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im HFA am 9. April 2025 führte der Ausschuss dazu zwei öffentliche Anhörungen durch.

Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs durch den HFA erfolgte in dessen 12. Sitzung am 16. Juni 2025. Den Abgeordneten lagen zu dieser Beratung die stenografischen Protokolle der Anhörungen, ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD, ein Änderungsantrag der BSW-Fraktion sowie ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vor. Die Fraktion Die Linke zog ihren Antrag zur Beratung zurück.

Diesem Bericht beigefügt sind die beratenen Änderungsanträge (Anlage 1), eine Übersicht der Abstimmungsergebnisse (Anlage 2), die in einer Synopse dargestellten angenommenen Änderungen (Anlage 4) sowie die Stellungnahme des mitberatenden IA (Anlage 3).

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

In der 3. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 9. April 2025 stellte der Sächsische Staatsminister der Finanzen den Mitgliedern des Ausschusses den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs vor und beantwortete erste Nachfragen zum Entwurf.

In der 5. Sitzung am 17. April 2025 führte der HFA eine Anhörung von Sachkundigen zur Gesetzesvorlage der Staatsregierung durch. In dieser Anhörung erhielten u. a. die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände die Gelegenheit, ihre Ausführungen zum Gesetzentwurf zu machen. Eine weitere Anhörung zu ausgewählten Änderungsanträgen der Fraktionen wurde vom HFA in der 7. Sitzung am 20. Mai 2025 durchgeführt.

In der 12. HFA-Sitzung verständigten sich die Ausschussmitglieder, auf eine grundsätzliche Aussprache zum Gesetzentwurf zu verzichten und traten daher unmittelbar in die Beratung der Änderungsanträge ein. Die vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD sowie der BSW-Fraktion wurden jeweils formal eingebracht.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des HFA verständigten sich die Mitglieder einvernehmlich darauf, die Abstimmung zum Gesetzentwurf nach Artikeln durchzuführen. Zu den einzelnen Änderungsvorhaben gab es keine Aussprache. Es wird auf die Übersicht der Abstimmungsergebnisse verwiesen (Anlage 2).

In der Gesamtabstimmung empfahlen die Mitglieder des HFA dem Sächsischen Landtag mit einem Votum von **10 : 2 : 6 Stimmen**, die von ihm geänderte Fassung des

Fünften Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen anzunehmen.

Dresden, 16. Juni 2025

gez. Holger Hentschel
Ausschussvorsitzender

gez. Jan Löffler
Berichterstatter

Anlagen

Anlage 1 Änderungsanträge

zum Fünften Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen (FAG)

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20,7911501 Prozent“ durch die Angabe „21,13708615 Prozent“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20,7911501 Prozent“ durch die Angabe „21,13708615 Prozent“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4 261 259 801 Euro“ durch die Angabe „4 363 413 801 Euro“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „21,2629100 Prozent“ durch die Angabe „21,3836394 Prozent“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „21,2629100 Prozent“ durch die Angabe „21,3836394 Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4 107 774 000 Euro“ durch die Angabe „4 121 590 000 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsmassengesetzes 2027/2028, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

‚9. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
b) Absatz 4 wird aufgehoben.‘

2. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a eingefügt:

‚a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.‘

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c.

3. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

‚22. § 27 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) § 26 Absatz 6 gilt entsprechend.“‘

III. Artikel 4 wird durch folgenden Artikel 4 ersetzt:

‚Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 750) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“ ‘

IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Artikel 6**

Inkrafttreten“.

2. Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

Mit Ziffer I Nummer 1 und 2 des Änderungsantrags werden die Finanzausgleichsmassen der Jahre 2025 und 2026 im Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2025 entsprechend dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz I gemäß § 2 SächsFAG umgesetzt.

Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Vorprüfung des Plenardienstes des Landtages.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 01 der BSW-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen
(FAG)

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen,

dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Ziffer 20 wird eingefügt:

"21. § 24 wird wie folgt gefasst:

'§ 24 Investive Zweckzuweisungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in den Jahren 2025 und 2026 für:

1. allgemeinen Schulhausbau in Höhe von jeweils 205 000 000 Euro,

2. Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer- und Hochwasserschutz in Summe in Höhe von jeweils 3 000 000 Euro und

3. Brandschutz in Höhe von jeweils 21 000 000 Euro.

4. Kitabau in Höhe von jeweils 17 000 000 Euro.

(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.'"

b) Die Ziffern 21 bis 29 werden zu 22 bis 30..

Begründung:

Sachsen hat immer größere Probleme beim Neubau oder der Sanierung von Schulen. Verschärft wird die Lage noch durch den Rechtsanspruch auf einen Ganztagsgrundschulplatz ab 2026. Dann müssen auch flächendeckend Mensen und Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen. Im Haushaltsentwurf sind allerdings keine Landesmittel für Neubewilligungen im Schulhausbau eingestellt. Es müssen mindestens 200 Millionen Euro extra zur Verfügung gestellt werden, um Schulinfrastruktur weiterhin zu finanzieren. Mittel- und langfristig muss das Ziel sein, den Sanierungsstau vollständig zu beheben und ausreichend intakte Schulgebäude inklusive Schulneubau zu Verfügung zu stellen.

Mit dem Betrag für Kitabau sollen die freien Träger und kreisfreien Städte und Kreise in die Lage versetzt werden, notwendige Investitionen von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Horte vornehmen zu können.

Hier werden vor allem zwingende Sanierungsmaßnahmen, Ersatz- und Neubauten sowie eine bedarfsgerechte Kita-Ausstattung priorisiert. Außerdem sollen KiTa-Bauten gemäß den aktuellen Erfordernissen im Brandschutz, der Hygiene und arbeitsrechtlichen Aspekten entsprechend ausgestattet sein. Der Bedarf orientiert sich an der ehemaligen Richtlinie FöRiKiTaBau aus dem Jahr 2023 zuzüglich eines Aufwuchses unter Berücksichtigung gestiegener Bau-, Material- und Planungskosten..

Anlage 2 Abstimmungsliste

zum Fünften Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Haushalts- und Finanzausschuss
Doppelhaushalt 2025/2026
Abstimmungsliste zum FAMG

Finanzausgleichsmassengesetz

nach Artikeln

Änderungsanträge der Fraktionen:

Die Linke	BIM-Nr. 69 (zurückgezogen)
CDU und SPD	BIM-Nr. 79
BSW	BIM-Nr. 134

Überschrift

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 2

Artikel 1 **Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2025 und 2026**

ÄA Linke I, Votum: zurückgezogen
ÄA CDU und SPD I, Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6

Artikel 2 **Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**

ÄA Linke II, Votum: zurückgezogen
ÄA CDU und SPD II, Votum: 10 : 8 : 0
ÄA BSW 01, Votum: 2 : 10 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 6

Artikel 4 **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“**

ÄA CDU und SPD III, Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6

ÄA Linke III, Neu: Einfügung eines Artikels 4a: zurückgezogen

Artikel 5 **Bekanntmachungserlaubnis**

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 : 6

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ÄA CDU und SPD IV, Votum: 10 : 2 : 6
Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 0 : 8

Schlussabstimmung Gesetz

Abstimmungsergebnis mit Änderungen: 10 : 2 : 6

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Drucksache 8/2152 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

Anlage 3 Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Sächsischer Landtag
AUSSCHUSS FÜR INNERES, KOMMUNALES UND SPORT
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Holger Hentschel

im Hause

26. Mai 2025

Stellungnahme des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport

„Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen“
Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs 8/2152

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport hat aus fachlicher Sicht in seiner 6. Sitzung am 23. Mai 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lagen Änderungsanträge der Fraktionen CDU und SPD, und der Fraktion Die Linke vor.

Der vom Ausschuss beschlossene Änderungsantrag ist als Anlage 1 beigefügt. Der vom Ausschuss abgelehnte Änderungsantrag ist in Anlage 2 enthalten.

Dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU / SPD wurde mit einem Votum von 8 : 4 : 6 Stimmen zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wurde mit 1 : 17 : 0 Stimmen abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit einem Votum von 8 : 4 : 6 Stimmen angenommen.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Sport dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 8/2152, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lars Kuppi

Anlagen

Anlage Änderungsanträge

zum „Fünften Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen“,

Drs 8/2152

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktionen CDU und SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung,

Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen (FAG)

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen,

den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„**§ 4**

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsmassengesetzes 2027/2028, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
‚9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.‘

2. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a eingefügt:

‚a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.‘

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c.

3. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
‚22. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 26 Absatz 6 gilt entsprechend.“ ‘

IV. Artikel 4 wird durch folgenden Artikel 4 ersetzt:

‚Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 750) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“ ‘

V. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten“.

2. Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Vorprüfung des Plenardienstes des Landtages.

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Änderungsantrag der Fraktion Die Linke

zu Drs 8/2152, Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

„Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen“

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu ersuchen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den folgenden Änderungen anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

   „Im Haushaltsjahr 2025 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes **4 511 259 801** (4 522 259 801) Euro.“

2. **§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

   „Im Haushaltsjahr 2024 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen
   Finanzausgleichsgesetzes **4 357 076 000** (4 369 076 000) Euro.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 1 wird wie folgt geändert:**

   a) **Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:**

      „a) Die Angaben zu den §§ 22b, 22c und 26a werden gestrichen.“

   b) **Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:**

      „d) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:

‚§ 23a Kommunaler Daseinsvorsorgefonds‘.“

c) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden Buchstaben e) und f).

2. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a
Kommunaler Daseinsvorsorgefonds

(1) Der Freistaat Sachsen bildet gemäß dem Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl des Artikels 4a]) den Kommunalen Daseinsvorsorgefonds. Diesem werden 250 000 000 Euro im Jahre 2025 und 250 000 000 im Jahre 2026 zugeführt.

(2) Entnahmen aus dem Kommunalen Daseinsvorsorgefonds werden durch Gesetz geregelt. Der entnommene Betrag verstärkt die Finanzausgleichsmasse des entsprechenden Ausgleichsjahres.

(3) Die Auflösung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds erfolgt spätestens zum 31. Dezember 2026.“

3. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2023 und 2024“ durch die Angabe „2025 und 2026“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Brandschutz in Höhe von **32 000 000 Euro für das Jahr 2025 und 33 000 000 für das Jahr 2026.**“

III. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen

§ 1
Daseinsvorsorgebudget zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

(1) Der Freistaat Sachsen weist den Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten zur Stärkung deren Finanzkraft bei der eigenverantwortlichen Erledigung von Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge ein jährliches Daseinsvorsorgebudget aus dem zu diesem Zweck für die Jahre 2025 und 2026 zu errichtenden „Kommunalen Daseinsvorsorgefonds“ mit einem Finanzvolumen von insgesamt 500 000 000 Euro zu.

(2) Die Höhe der Zuweisung aus dem jährlichen Daseinsvorsorgebudget in Höhe von 250 000 000 Euro bemisst sich nach dem Anteil der Einwohner der jeweiligen Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte an der Gesamteinwohnerzahl. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung des Freistaates Sachsen. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des Vorvorjahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Auszahlungsjahres.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Zuweisung aus dem Kommunalen Daseinsvorsorgefonds wird an die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte für das Jahr 2025 rückwirkend zum 1. Februar 2025 und für das Jahr 2026 am 1. Februar des laufenden Jahres als Einmalbetrag in voller Höhe ausgezahlt.

(4) Die zugewiesenen Mittel können in die kommenden Jahre übertragen werden und müssen bis spätestens 31. Dezember 2026 verausgabt sein.

(5) Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel entscheiden die Vertretungskörperschaften der jeweiligen Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte durch Beschluss.

§ 2
Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet einen „Kommunalen Daseinsvorsorgefonds“ als Sondervermögen des Landes.

§ 3
Zweck und Mittelverwendung des Fonds

Zweck des Fonds ist die rechtzeitige Bereitstellung der für die Gewährung des jährlichen Daseinsvorsorgebudgets nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Mittel. Die Mittel dürfen nur für den in § 1 Absatz 1 bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 4
Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig und wird durch das Staatsministerium der Finanzen verwaltet (Fondsverwalter).

§ 5
Finanzierung des Fonds, Vermögen

(1) Dem Fonds wird im Jahre 2025 und im Jahre 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 250 000 000 Euro zugeführt aus der Finanzausgleichsmasse gemäß § 23a Absatz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Fondsvermögen wird verzinst. Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist zulässig. Die Entnahmen aus dem Fonds bestimmen sich nach Regelungen des § 1.

§ 6
Wirtschaftsplan

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Wirtschaftspläne sind dem Staatshaushaltsplan in den jeweiligen Haushaltsjahren als Anlage beizufügen.

§ 7
Jahresrechnung

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fondsvermögens.

§ 8
Auflösung

Der Fonds wird spätestens zum 31. Dezember 2026 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenes Fondsvermögen wird der Finanzausgleichsmasse des Folgejahres zugeführt.“

Begründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026)

a) Vorbemerkung:

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke müssen die den Gemeinden, Städten und Landkreisen mit dem Finanzausgleichsgesetz künftig zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in Anbetracht der derzeitiger finanziellen Situation der sächsischen Kommunen und der auf diese infolge der vielfältigen Krisen auch weiterhin zukommenden enormen Herausforderungen deutlich erhöht werden. Hierzu muss die dazu nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2025 und 2026 festzusetzende Finanzausgleichsmasse deutlich aufgestockt werden. Dem folgend soll die Finanzausgleichsmasse für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 um jeweils **250 Mio. Euro** erhöht werden. Hieraus folgen die nachfolgend erläuterten gesetzlichen Änderungen.

b) Zu den Änderungen (§§ 1 und 2 FAMG 2025/2026-GE):

Nach wie vor fehlt bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmassen eine erforderliche unmittelbare Orientierung an den unterschiedlichen Bedarfsparametern der tatsächlichen finanziellen Belastungen der Gemeinden, Städte und Landkreise auf der Grundlage einer vorherigen aufgabenbezogenen Evaluierung des derzeitigen Systems des kommunalen Finanzausgleiches und der Erhebung der dafür erforderlichen statistischen und gutachterlichen Grundlagen sowie Daten der Kommunen. Infolgedessen gibt es bis dato keinen – an der tatsächlichen Aufgabenerfüllung der Kommunen anknüpfenden – wirklich aufgabengerechten kommunalen Finanzausgleich in Sachsen.

Um die daher weiterhin bestehenden, ganz offensichtlichen finanziellen Problemlagen der sächsischen Kommunen bei der Erfüllung ihrer pflichtigen und ihrer – für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Gemeinden, Städten und Landkreise unverzichtbaren – freiwilligen Aufgaben zu lösen, bedarf es einer deutlichen Aufstockung der an die Kommunen zu verteilenden Finanzausgleichsmassen für die Jahre 2025 und 2026; dies nicht zuletzt auch in Anbetracht der bisher nicht absehbaren Folgen und Langzeitwirkungen der vielfältigen Krisen für die sächsischen Kommunen.

Hierzu bedarf es nach Auffassung der Fraktion Die Linke einer deutlichen Erhöhung der für die Jahre 2025 und 2026 vom Landtag mit dem Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026 festzusetzenden Finanzausgleichsmassen mindestens auf ein angemessenes und für die Kommunen spürbar erhöhten Finanzniveau mit einem dazu notwendigen **Erhöhungsbetrag von 250 Millionen Euro pro Jahr**.

Zu diesem Zweck werden mit dem vorliegenden Änderungsantrag sowohl der § 1 Absatz 2 FAMG 2025/2026-GE als auch der § 2 Absatz 2 FAMG 2025/2026-GE dahingehend neu gefasst, dass die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes hiernach zunächst

im Jahre 2025 4 511 259 801 Euro und

im Jahre 2026 4 357 076 000 Euro

beträgt.

Darüber hinaus soll die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2025 um weitere **11 Mio. Euro** und für das Jahr 2026 um weitere **12 Mio. Euro** erhöht werden, um sicherzustellen, dass die Einnahmen des Freistaates Sachsen aus der Feuerschutzsteuer auch in voller Höhe den Kommunen für Investitionen in den Brandschutz zufließen. (Vgl. nachfolgende Änderung Artikel 2 Nummer 20). Daraus ergibt sich letztlich eine Finanzausgleichsmasse

für das Jahr 2025 in Höhe von insgesamt **4 522 259 801 Euro** und

für das Jahr 2026 in Höhe von insgesamt **4 369 076 000 Euro.**

II. Zu Artikel 2 (Änderung Finanzausgleichsgesetz)

a) Vorbemerkung

An Stelle der im Entwurf der Staatsregierung vorgesehenen Bildung einer Kommunalen Vorsorgepauschale mit einem Betrag 300 Mio. Euro, der ausschließlich für den künftigen Finanzausgleich mit den Kommunen „zurückgelegt“ und damit dem Finanzausgleich in den Haushaltsjahren 2023/2024 entzogen wird, soll den Kommunen dieser Haushaltsbetrag in den Jahren 2023 und 2024 als Budget zur eigenen Bewirtschaftung direkt zugewiesen werden. Aus diesem Grunde begehrt die Fraktion Die Linke mit dem vorliegenden Änderungsantrag die Einführung eines neuen Artikels 4a für ein „Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen“, mit dem die direkte zweckgerichtete Zuweisung dieser Finanzmittel – 250 Mio. Euro im Jahre 2025 und 250 Mio. Euro im Jahre 2026 – gesetzlich geregelt werden soll.

Mit der Einführung des dazu vorgesehenen Daseinsvorsorgefonds für die Kommunen im Freistaat Sachsen soll den Gemeinden, Städten und Landkreisen ein zusätzlicher, im kommunaler Eigenverantwortung zu verwendender Einmal-Finanzbetrag für die Jahre 2025 und 2026 aus der Finanzausgleichsmasse zur Verfügung gestellt werden.

Über die Verwendung dieser gesondert zugewiesenen Finanzmittel in der betreffenden Kommune sollen die Vertretungskörperschaften der jeweiligen Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte entscheiden. Auf diesem Wege soll den Städten, Gemeinden und Landkreisen ein weiterer finanzieller Spielraum für Zwecke der sozialen Daseinsvorsorge verschafft werden.

Zu diesem Zweck erfolgen die nachfolgenden Änderungen sowohl zu Artikel 2 des vorgelegten Gesetzentwurfes (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) als auch die Einführung des mit dem Artikel 4a vorgeschlagenen „Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen.

b) Zu den Änderungen (Änderung des FAG-GE)

1. zu Nummer 1. (Änderungen zu Nummern 1 und 2):

Mit dieser Änderung wird die in der nachfolgenden Nummer 2 vorgenommene Neufassung des vorliegenden § 23 FAG-E in die Inhaltsübersicht des Finanzausgleichgesetzes übernommen. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung eines „Gesetzes über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen“.

2. zu Nummer 2. (Neufassung Nummer 19):

Ausgehend von der mit der Einfügung eines neuen Artikels 4a FAG-GE vorgesehenen Einführung eines „Gesetzes Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen“, muss die damit korrespondierende, vorgesehene Neufassung des § 23a FAG „Kommunaler Daseinsvorsorgefonds“ ebenso komplett ersetzt werden.

Dem folgend wir der mit der Neufassung der Nummer 19 ein neuer „§ 23a Kommunaler Daseinsvorsorgefonds“ in das FAG aufgenommen.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung wird der Freistaat Sachsen verpflichtet, gemäß dem vorgenannten „Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen,“ den dazu erforderlichen Kommunalen Daseinsvorsorgefonds zu bilden, ***dem dann jeweils 250 Mio. Euro sowohl im Jahre 2025 als auch im Jahre 2026*** aus der Finanzausgleichsmasse zuzuführen sind.

Die weiteren Regelungen hierzu und auch zu den Entnahmen aus dem Kommunalen Daseinsvorsorgefonds werden durch Gesetz (Siehe Einfügung Artikel 4a) geregelt. Der Fonds soll nach Zuweisung und vollständiger Auszahlung der Mittel an die Kommunen spätestens zum 31. Dezember 2026 aufgelöst werden.

3. Zu Nummer 3. (Neufassung Nummer 20):

§ 24 FAG regelt die mit dem Finanzausgleichsgesetz finanzierten Investitionsprojekte sowie den Finanzierungsumfang für die jeweiligen Investitionsgegenstände der Kommunen. Dazu wird derzeitig für den Bereich der kommunalen Investitionen im Bereich des Brandschutzes eine Zweckzuweisung in Höhe von jeweils 21 Mio. Euro in den Jahren 2025 und 2026 festgelegt.

Diese Festlegung widerspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 8 Absatz 1 Nummer 3 SächsBRKG, nach der den Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte zur Unterstützung der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben des Brandschutzes Zuschüsse **mindestens in Höhe des Feuerschutzsteueraufkommens** zu gewähren sind.

Ausweislich der Gruppenübersicht des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2025/2026 (Seite 50, Drs 8/ 2150) und der im Einzelplan 15 des Entwurfs des Haushaltsplanes

2025/2026 veranschlagten Einnahmen aus Steuern (Seite 16) betragen die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer **32 Mio. Euro** für das Haushaltsjahr 2025 und **33 Mio. Euro** für das Jahr 2026.

Aus diesem Grunde sollen mit dem vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion Die Linke die Zuweisungen für Investitionsprojekte im Bereich des Brandschutzes an die Kommunen auf die volle Höhe der Feuerschutzsteuer-Einnahmen erhöht werden.

Dazu wird im § 24 Absatz 1 Nummer 3 FAG die bisherige Investitionssumme von 21 Mio. Euro **auf 32 Mio. Euro** für das Haushaltsjahre 2025 und **auf 33 Mio. Euro** für das Haushaltsjahr 2026 angehoben werden. Die Finanzausgleichsmasse wurde hierzu um den Differenzbetrag von 11 Mio. Euro (2025) und 12 Mio. Euro (2026) mit den vorhergehenden Änderungen des Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026 (Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 und 2) angehoben.

c) Zu Artikel 4a (Einfügung Artikel 4a „Gesetz über die Errichtung des Kommunalen Daseinsvorsorgefonds für die Landkreise, Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen“)

1. Zu § 1 Daseinsvorsorgebudget zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

Mit der gesetzlichen Zielsetzung, die kommunale Finanzkraft für Zwecke der sozialen Daseinsvorsorge zu stärken soll der Freistaat Sachsen verpflichtet werden, den Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen ein jährliches Daseinsvorsorgebudget zur eigenverantwortlichen Verwendung und Bewirtschaftung zuzuweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Anteil von jeweils 250 Mio. Euro an der Finanzausgleichsmasse den Kommunen sowohl im Jahre 2025 als auch im Jahre 2026 unmittelbar für Zwecke der Daseinsvorsorge zufließt.

Gerade soziale Versorgungsstrukturen müssen insbesondere im ländlichen Raum langfristig gesichert werden. Das bedarf einer besseren Vernetzung verschiedener politischer und gesellschaftlicher Akteur*innen vor Ort oder im Kiez, z.B. beim Wohnumfeld, der Mobilität, der sozialen Dienste, in der medizinischen Versorgung oder auch in der Pflege.

Die Höhe der Zuweisung aus dem jährlichen Daseinsvorsorgebudget in Höhe von 250 Mio. Euro soll sich dabei nach dem Anteil der Einwohner der jeweiligen Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte an der Gesamteinwohnerzahl bemessen. Die so ermittelte Zuweisung aus dem Kommunalen Daseinsvorsorgefonds soll für das Jahr 2025 rückwirkend zum 1. Februar und am 1. Februar 2026 für das Jahr 2026 als eine Einmalbetrag an die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte für die Jahre 2025 und 2026 ausgezahlt werden.

Die zugewiesenen Mittel können in die kommenden Jahre übertragen werden und müssen bis spätestens 31. Dezember 2026 verausgabt sein.

Um die kommunale Eigenverantwortung bei der Mittelverwendung zu sichern, sollen die jeweiligen Vertretungskörperschaften über diese entscheiden.

2. Zu § 2 Errichtung des Fonds

Damit ausreichend finanzielle Mittel zur Gewährung des Daseinsvorsorgebudgets an die Kommunen zur Verfügung stehen, soll der Freistaat Sachsen einen „Kommunalen Daseinsvorsorgefonds“ als Sondervermögen des Landes nach Maßgabe der weiteren nachfolgenden Regelungen errichten und verwalten.

3. Zu § 3 Zweck und Mittelverwendung des Fonds

Diese Regelung schreibt verbindlich vor, dass der Zweck des Fonds ausschließlich darin besteht, die rechtzeitige Bereitstellung der für die Gewährung des jährlichen Daseinsvorsorgebudgets an die Kommunen nach § 1 Absatz 1 GE erforderlichen finanzielle Mittel bereitzustellen. Zugleich erfolgt eine unbedingte Zweckbindung für die Verwendung des Fondsvermögens (nach § 1 Absatz 1 GE).

4. Zu § 4 Stellung im Rechtsverkehr

§ 4 GE legt fest, dass der Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen durch das Staatsministerium der Finanzen als dessen Fondsverwalter geführt wird.

5. Zu § 5 Finanzierung des Fonds, Vermögen

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass dem Fonds sowohl im Jahre 2025 als auch im Jahre 2026 der jeweils für die Zuweisung an die Kommunen erforderliche Betrag in Höhe von 250 Mio. Euro auch tatsächlich zur Verfügung steht. Daher wird der jeweilige Betrag aus der Finanzausgleichsmasse gemäß § 23 Absatz 1 FAG-neu zugeführt.

Das Fondsvermögen wird verzinst. Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds soll darüber hinaus zulässig sein. Die Entnahmen aus dem Kommunalen Daseinsvorsorgefonds bestimmen sich nach Regelungen des § 1 GE.

6. Zu § 6 Wirtschaftsplan

Für die Verwaltung des Sondervermögens erstellt der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben darzustellen sind. Die Wirtschaftspläne sind dem Staatshaushaltsplan in den jeweiligen Haushaltsjahren als Anlage beizufügen.

7. Zu § 7 Jahresrechnung

Nach dieser Regelung soll der Fondsverwalter zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds aufstellen, die sowohl die Einnahmen und Ausgaben als auch den Bestand des Fondsvermögens enthalten soll und dem Haushaltsplan beizufügen ist.

8. Zu § 8 Auflösung

Der Fonds soll spätestens zum 31. Dezember 2026 aufgelöst werden, wobei das zu diesem Zeitpunkt ggf. noch vorhandene Fondsvermögen der Finanzausgleichsmasse des Folgejahres zugeführt werden soll.

Dresden, den 5. Mai 2025

Rico Gebhardt, MdL

Obmann

Anlage 4 Synopse

zum Fünften Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen	**Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen**
Vom …	**Vom …**
Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:	Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2025 und 2026	**Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2025 und 2026**
(Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026 – FAMG 2025/2026)	**(Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026 – FAMG 2025/2026)**
§ 1	§ 1
Finanzausgleichsmasse im Jahr 2025	**Finanzausgleichsmasse im Jahr 2025**
(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2025 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:	(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2025 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:
1. *20*,*7911501* Prozent seiner Anteile am voraussichtlichen Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer	1. **21,13708615** Prozent seiner Anteile am voraussichtlichen Aufkommen der

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
(Gemeinschaftsteuern) sowie seiner voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und	Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und
2. *20,7911501* Prozent des voraussichtlichen Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des voraussichtlichen Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.	2. **21,13708615** Prozent des voraussichtlichen Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des voraussichtlichen Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.
(2) Im Haushaltsjahr 2025 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes *4 261 259 801* Euro. Darin sind enthalten:	(2) Im Haushaltsjahr 2025 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes **4 363 413 801** Euro. Darin sind enthalten:
1. ein Minderungsbetrag in Höhe von 285 566 000 Euro als Anteil an dem im Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 entstandenen Gesamtminderungsbetrag in Höhe von 485 566 000 Euro,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ein Erhöhungsbetrag auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 986 801 Euro,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 300 000 000 Euro, der dem Kommunalen Vorsorgefonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 750), in der jeweils geltenden Fassung, entnommen wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 133 140 000 Euro zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Minderungsbetrags aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 nach Nummer 1,	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
5. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 000 000 Euro zur Finanzierung der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes,	5. u n v e r ä n d e r t
6. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 40 000 000 Euro zur Erstattung der im Jahr 2023 gewährten Bedarfszuweisungen zur Abmilderung von Belastungen der Kommunen aus der Reform des Wohngeldgesetzes 2023 und	6. u n v e r ä n d e r t
7. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 3 702 000 Euro zur vorläufigen Erstattung der voraussichtlich anfallenden Summe an Bedarfszuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommunen im Rahmen der Waldbrandbekämpfung 2022.	7. u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026	**Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026**
(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2026 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:	(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2026 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:
1. *21,2629100* Prozent seiner Anteile am voraussichtlichen Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und seiner voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen sowie	1. **21,3836394** Prozent seiner Anteile am voraussichtlichen Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und seiner voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen sowie
2. *21,2629100* Prozent des voraussichtlichen Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des voraussichtlichen Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.	2. **21,3836394** Prozent des voraussichtlichen Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des voraussichtlichen Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
(2) Im Haushaltsjahr 2026 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes *4 107 774 000* Euro. Darin enthalten ist ein Minderungsbetrag in Höhe von 143 340 000 Euro als Anteil an dem im Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2024 entstandenen Gesamtminderungsbetrag in Höhe von 218 340 000 Euro.	(2) Im Haushaltsjahr 2026 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes **4 121 590 000** Euro. Darin enthalten ist ein Minderungsbetrag in Höhe von 143 340 000 Euro als Anteil an dem im Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2024 entstandenen Gesamtminderungsbetrag in Höhe von 218 340 000 Euro.
§ 3	§ 3
Jahresbezogene Anpassung der Verbundgrundlagen	**u n v e r ä n d e r t**
Bei den Berechnungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:	
1. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,	
2. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 22 304 000 Euro der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen voraussichtlich für seine Kommunen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält,	
3. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 36 190 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht,	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
4. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 3 525 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht,	
5. im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 6 345 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund von Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 6 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) entspricht,	
6. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 47 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) entspricht,	
7. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 58 750 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den voraussichtlichen zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aus der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen entspricht,	
8. im Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 32 900 000 Euro und im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 35 250 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,	
9. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 4 700 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes vom	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen aufgrund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht,	
10. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 28 200 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des Startchancen-Programms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen aufgrund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht, sowie	
11. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 93 671 000 Euro, der dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder gemäß § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht.	
	§ 4
	Außerkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsmassengesetzes 2027/2028, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2026 außer Kraft.
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	**Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**
Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
	vom 20. September 2023 (Sächs-GVBl. S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angaben zu den §§ 22b, 22c, 23a und 26a werden gestrichen.	
b) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 7 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs“.	
c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:	
„§ 22 Allgemeines“.	
d) Die Angabe zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 11 Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen“.	
e) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:	
„§ 29 Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen“.	
2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund von Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 6 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) entspricht,“.	
b) Buchstabe d wird aufgehoben.	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:	
„f) der Betrag, der im Falle der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,“.	
d) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:	
„g) der Betrag, der im Zuge der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen auf Grund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht,“.	
e) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:	
„i) der Betrag, der im Zuge der Umsetzung des Startchancen-Programms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen auf Grund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht,“.	
f) Folgender Buchstabe j wird angefügt:	
„j) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder gemäß § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, und“.	
3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Buchstabe d wird aufgehoben.	
b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
„f) Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen nach § 29,“.	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Zur Ermittlung der Finanzkraft des Jahres 2025 wird die Finanzkraft des Jahres 2024 des kreisangehörigen Raumes mit 1 732,51 Euro je Einwohnerin oder Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 2 468,31 Euro je Einwohnerin oder Einwohner angesetzt.“	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2025 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen je Einwohnerin oder Einwohner des Jahres 2024 für die kreisangehörigen Gemeinden mit 447,45 Euro und für die Landkreise mit 305,80 Euro angesetzt.“	
c) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	
„Der Anteil der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt in den Jahren 2025 und 2026 0 Prozent. Er unterliegt auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung einer zweijährigen Überprüfung und Anpassung.“	
5. § 7 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
b) Absatz 4 Satz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen (Teilzeit) mit 55 Prozent,“.	
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengezählt werden. Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer die nach den Absätzen 3 und 3a ermittelten Grundbeträge für	
a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und Grundstücke (Grundsteuer B), vervielfältigt mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch 7,5 teilbaren Hebesatz (Nivellierungshebesatz) sowie	
b) unbebaute baureife Grundstücke (Grundsteuer C), vervielfältigt mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B;“.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
mit dem nach oben auf 390 Prozent begrenzten Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;“.	
cc) In Nummer 3 werden die Wörter „, der Anteil“ durch die Wörter „der Betrag“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen, soweit in Absatz 3a nichts Abweichendes geregelt ist.“	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „(Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer)“ durch die Wörter „(Grundsteuern und Gewerbesteuer)“ ersetzt.	
cc) Satz 5 wird aufgehoben.	
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) In den Ausgleichsjahren 2026 bis 2029 ist bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern zugrunde zu legen:	
1. das Ist-Aufkommen gemäß Absatz 3 Satz 1	
a) in den Jahren 2026 und 2027 zu null Prozent,	
b) im Jahr 2028 zu 33 Prozent und	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
c) im Jahr 2029 zu 67 Prozent, sowie	
2. das Ist-Aufkommen des Jahres 2024	
a) in den Jahren 2026 und 2027 zu 100 Prozent,	
b) im Jahr 2028 zu 67 Prozent und	
c) im Jahr 2029 zu 33 Prozent.	
Soweit Steuernachzahlungen für frühere Jahre das Ist-Aufkommen der Grundsteuern im Jahr 2024 erheblich erhöhen, kann auf Antrag der Gemeinde bei der Feststellung ihrer Steuerkraftmesszahl ein Abzugsbetrag gewährt werden. Eine Erhöhung ist insbesondere erheblich, wenn das Ist-Aufkommen des Jahres 2024 der Grundsteuer A das 1,8-fache oder das der Grundsteuer B das 1,2-fache des Aufkommens jeweils beider Vorjahre übersteigt.“	
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 9 der Sächsischen Gemeindeordnung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach den Absätzen 3 und 3a bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen.“	
7. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“	
8. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“	
9. *§ 15 Absatz 4 wird aufgehoben.*	9. **§ 15 wird wie folgt geändert:**

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
	a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
	b) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. Kreisfreie Städte 48,39 Euro je Einwohnerin und Einwohner,“.	
b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	
„8. Landkreise 35,84 Euro je Einwohnerin und Einwohner.“	
11. In § 17 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „in den Jahren 2023 und 2024“ gestrichen.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 20b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1777), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. S. 1840) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224)“ durch die Wörter „vom 11. Mai 2023 (SächsABl. S. 620), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300)“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Die Überschrift des Abschnittes 7 wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 7	
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs“.	
14. § 22 wird wie folgt gefasst:	14. u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
„§ 22	
Allgemeines	
Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie den kommunalen Landesverbänden und der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Zuweisungen nach Maßgabe des § 22a zur Verfügung gestellt. Es werden 104 907 000 Euro im Jahr 2025 und 55 603 000 Euro im Jahr 2026 zur Verfügung gestellt. Über die Zuweisungen wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages halbjährlich unter Aufschlüsselung nach Verwendungsbereichen durch das Staatsministerium der Finanzen berichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich	
1. im Jahr 2026 für Bewilligungen nach § 22a Nummer 9 um 41 000 000 Euro aus in Vorjahren nicht verausgabten Mitteln für Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs,	
2. um Mittel nach Maßgabe des Staatshaushaltes für Bewilligungen nach § 22a Nummer 4 und 10.“	
15. § 22a wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. Zuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen in Höhe von 41 000 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026, die den kreisangehörigen Gemeinden zu dem am 1. Januar 2024 gültigen Gebietsstand jährlich jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrags zu gleichen Teilen sowie nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden insgesamt gewährt werden, und“.	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen im Sozialbereich, die den Landkreisen in Höhe von 125 000 000 Euro und den Kreisfreien Städten in Höhe von 37 500 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 gewährt werden.“	
d) Folgender Satz 2 wird angefügt:	
„Im Fall von Satz 1 Nummer 10 erfolgt die Zuweisung jährlich jeweils zur Hälfte des entsprechenden Gesamtbetrags zu gleichen Teilen sowie anteilig nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, wobei der Ermittlung der Zuweisungen die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach den Daten der Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach einer Wartezeit von drei Monaten (revidierte Daten) im jeweiligen Vorvorjahr zu Grunde zu legen ist.“	
16. § 22b wird aufgehoben.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 22c wird aufgehoben.	17. u n v e r ä n d e r t
18. § 23 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Aus dem Kommunalen Vorsorgefonds wird im Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro entnommen.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „spätestens zum 31. Dezember 2026“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.	
19. § 23a wird aufgehoben.	19. u n v e r ä n d e r t
20. In § 24 Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2023 und 2024“ durch die Angabe „2025 und 2026“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
21. § 26 wird wie folgt geändert:	21. § 26 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	**b)** u n v e r ä n d e r t
„(4a) Ist absehbar, dass es für das gesamte Haushaltsjahr zu keiner Festsetzung des Umlagesatzes kommt, hat der Landkreis spätestens am Ende des Haushaltsjahres eine endgültige Festsetzung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind die nach Absatz 3 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen heranzuziehen. Hierbei darf der Umlagesatz der letzten gültigen Haushaltssatzung nicht überschritten werden.“	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	**c)** u n v e r ä n d e r t
„(6) Zur Heilung von Fehlern bei der Bestimmung der Kreisumlage kann der Umlagesatz auch nach Ablauf des Haushaltsjahres festgesetzt werden. Die Höhe des ursprünglichen und nicht wirksamen Umlagesatzes darf nicht überschritten werden. Für die Heilung nach Satz 1 finden die Vorschriften über die Nachtragssatzung keine Anwendung.“	
22. *Dem § 27 wird folgender Absatz 6 angefügt:*	22. **§ 27 wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
	b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) § 26 Absatz 6 gilt entsprechend.“	„(6) u n v e r ä n d e r t “
23. § 28 wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) § 26 Absatz 6 gilt entsprechend.“	
24. In der Überschrift des Abschnittes 11 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen“ gestrichen.	24. u n v e r ä n d e r t
25. § 29 wird wie folgt gefasst:	25. u n v e r ä n d e r t
„§ 29	
Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen	
(1) Den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen, kommunalen Landesverbänden, der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung, kommunalen Zweckverbänden sowie juristischen Personen des privaten Rechts, an denen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, können für herausgehobene Maßnahmen von grundlegender und kommunenübergreifender Bedeutung Zuweisungen gewährt werden. Hierfür werden im Jahr 2025 61 213 000 Euro und im Jahr 2026 63 649 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich durch Zuführungen aus dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 558) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuführungen sind ausschließlich für Bewilligungen nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e bestimmt.	
(2) Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
1. der Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes,	
2. die Schaffung einheitlicher, landesweiter Standards in den Kommunen,	
3. die Fehlbetragsfinanzierung nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
4. die Beteiligung der Kommunen am	
a) Betriebsaufwand für den landesweiten Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Höhe von jährlich 2 917 701 Euro,	
b) Betriebs- und Personalaufwand, der für die Nutzung der E-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen entsteht, in Höhe von jährlich 940 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026,	
c) Aufwand, der für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsteht, in Höhe von 4 252 500 Euro im Jahr 2025 und 3 788 325 Euro im Jahr 2026,	
d) Aufwand, der für die Umsetzung des Projektes „Digital-Lotsen Sachsen“ in Höhe von jährlich 800 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 entsteht,	
e) Aufwand der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Schaffung digitaler Infrastruktur und der Digitalisierung, der den Betrag von 5 000 000 Euro je	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Landkreis und 1 500 000 Euro je Kreisfreier Stadt übersteigt, höchstens jedoch bis zum endgültigen Betrag des Eigenanteils der Vorjahre bis einschließlich 2013 aller im jeweiligen Landkreis beteiligten Zuwendungsempfänger bei der Breitbandförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz sowie des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung; entsprechendes gilt für die Kreisfreien Städte,	
f) Aufwand für den Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in Höhe von 15 000 000 Euro jährlich in den Jahren 2023 bis 2028 durch Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“; nach Abschluss aller nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben; überschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, wird der übersteigende Betrag an die Finanzausgleichsmasse zurückgeführt; unterschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach erfolgter Abrechnung eine Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ in Höhe des Fehlbetrages, und	
g) Aufwand für den Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in Höhe von 25 000 000 Euro jährlich in den Jahren 2025 bis 2030 durch Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“; nach Abschluss aller nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich adäquater Anschlussregelungen nach dem 31. Dezember 2025, geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben; Buchstabe f Halbsatz 3 und 4 gilt entsprechend.	
(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich Mittel an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellen, soweit diese Stellen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zentralisiert durchführen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 ist die Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich nicht erforderlich.	
(4) Das Staatsministerium der Finanzen berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages über die Zuweisungen halbjährlich unter Aufschlüsselung nach Verwendungsbereichen. Dies gilt nicht für die Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 4.“	
26. § 29b wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
27. § 31 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:	
„(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach den §§ 21, 22, 22a Nummer 1 bis 6 und 8 sowie den §§ 24 und 29 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage dieser Berechnung setzt die Landesdirektion Sachsen die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Finanzausgleichsumlage nach § 25a entsprechend. Die Landesdirektion Sachsen entscheidet über Anträge nach § 8 Absatz 3a Satz 2 sowie über die Bewilligung von Zuweisungen nach den §§ 22, 22a. Sie entscheidet außerdem über die Bewilligung von Zuweisungen nach § 29 an Empfänger außerhalb der Staatsverwaltung. Die Bewilligung von Anträgen nach § 8 Absatz 3a Satz 2 und Zuweisungen nach den §§ 22, 22a Nummer 1 bis 5 sowie § 29 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmen und durch Verwaltungsvorschrift auf die Zustimmung nach Satz 6 ganz oder zum Teil verzichten. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 bleibt unberührt. Die Landesdirektion Sachsen setzt die Zuweisungen nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e jährlich von Amts wegen bis zum 30. September fest.	
(1a) Das Statistische Landesamt berechnet die Kommunalbudgets nach § 20b Absatz 2. Die Prioritätenlisten nach § 20b Absatz 3 Satz 1 sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Die Landesdirektion Sachsen nimmt die Festsetzungen und	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Auszahlungen nach § 20b Absatz 3 unverzüglich nach Vorlage der Prioritätenlisten vor.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 22c Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 22a Nummer 9 und 10“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die Zuweisungen werden wie folgt ausgezahlt:	
1. nach den §§ 5 und 15 am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages,	
2. nach § 16 vierteljährlich am 15. des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages,	
3. nach den §§ 18 bis 20 zu 75 Prozent des Gesamtbetrages am 15. Februar und zu 25 Prozent am 15. November,	
4. nach den §§ 20a und 20b Absatz 4 jeweils am 15. Februar,	
5. nach § 20c jeweils am 28. Februar,	
6. nach § 22a Nummer 7 und 10 am Achten eines jeden Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages,	
7. nach § 22a Nummer 9 spätestens am 30. September 2025 und am 15. Februar 2026.	
Die Entnahme gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 erfolgt zum 30. Juni 2025. Die Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a ist am Achten eines jeden Monats fällig. Die zahlungspflichtige Gemeinde zahlt den fälligen Betrag an den für sie zuständigen Landkreis. Der jeweils zuständige Landkreis wird zur Einziehung der zu zahlenden Finanzausgleichumlage ermächtigt. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anteil der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a Ab-	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
satz 2 Satz 5 wird von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise abgesetzt, soweit sie den Anspruch aus Schlüsselzuweisungen der betroffenen Landkreise (§ 14) unterschreitet. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zuführung gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f Halbsatz 1 und Buchstabe g Halbsatz 1 erfolgt jährlich zum 1. Februar.“	
d) In Absatz 5 wird das Wort „fälliger“ durch das Wort „fälligen“ ersetzt.	
e) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.	
28. In § 34 wird Absatz 2 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:	28. u n v e r ä n d e r t
„Er ist zu hören:	
1. bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung,	
2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro und	
3. vor Entscheidungen über Zuweisungen nach § 29, mit Ausnahme der in § 29 Absatz 2 Nummer 4 genannten Fälle.“	
29. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:	29. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 2	
(zu § 16 Absatz 2)“	

Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 in Tausend Euro

	Aufgabe	Indikator	Summe Mehrbelastungsausgleich	Erzgebirgskreis	Mittelsachsen	Vogtlandkreis	Zwickau	Bautzen	Görlitz	Meißen	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Leipzig	Nordsachsen	Chemnitz, Stadt	Dresden, Stadt	Leipzig, Stadt
Spalte 1	**Spalte 2**	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17
Vermessungsämter	**5**	¾ gleichmäßig nach Anz. d. Aufgabenträger und ¼ nach Anteil Fläche	25 975,8	2 622,5	2 729,1	2 469,2	2 298,6	2 832,0	2 727,1	2 484,8	2 558,5	2 557,4	2 696,6	0,0	0,0	0,0
LVermA der KfS	**6**		3 035,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	956,9	1 053,2	1 025,7
Landesvermessungsamt	**7**		368,0	37,2	38,7	35,0	32,6	40,1	38,6	35,2	36,2	36,2	38,2	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme			*29 379,6*	*2 659,7*	*2 767,8*	*2 504,2*	*2 331,2*	*2 872,1*	*2 765,7*	*2 520,0*	*2 594,7*	*2 593,6*	*2 734,8*	*956,9*	*1 053,2*	*1 025,7*
Planung, Bau Kreisstraßen	**13**	km	4 511,9	273,2	586,1	470,8	260,2	657,6	403,3	465,0	447,9	471,1	476,7	0,0	0,0	0,0
Unterhaltung Kreisstraßen	**14**		3 690,1	223,4	479,3	385,1	212,8	537,9	329,9	380,3	366,3	385,3	389,8	0,0	0,0	0,0
Unterhaltung Staatsstraßen	**15**		26 338,3	3 351,3	3 642,0	2 075,9	1 737,3	3 407,8	2 720,9	1 738,2	3 142,1	2 079,5	2 080,3	71,5	164,4	127,1
Unterhaltung Bundesstraßen	**16**		2 555,4	348,7	301,9	226,4	149,4	271,8	285,7	211,9	123,7	234,6	336,0	22,0	13,6	29,7
Zwischensumme			*37 095,8*	*4 196,6*	*5 009,3*	*3 158,2*	*2 359,7*	*4 875,1*	*3 739,8*	*2 795,4*	*4 080,0*	*3 170,5*	*3 282,8*	*93,5*	*178,0*	*156,8*
Agrarstruktur, Landpacht- und Grundstücksverkehr	**25**	ha (KfS x 2)	1 505,0	107,1	220,1	96,5	86,2	161,0	136,9	148,4	127,7	150,9	189,2	24,1	28,8	28,0
Berufsbildung	**26**	ha (KfS x 2)	1 349,1	96,0	218,9	86,5	77,3	144,3	122,8	158,8	114,4	160,4	169,6	0,0	0,0	0,0
Ländliche Entwicklung	**27**	ha (KfS x 2)	5 108,9	731,2	688,7	440,4	326,8	667,5	468,4	291,4	363,9	526,5	329,2	81,9	97,9	95,1
Flurneuordnung / -bereinigung	**28**	50% ha und 50% in der Flurbereinigung befindl. Fläche	17 567,2	1 346,3	2 428,2	903,7	890,2	2 217,5	1 936,8	1 677,1	1 419,0	1 762,3	2 707,1	72,4	109,4	97,2
Teile der hoheitlichen Aufgaben	**30**	Waldfläche in ha ohne Bundeswald	10 294,4	1 725,9	727,8	1 187,7	346,6	1 760,8	1 247,4	425,7	1 259,4	509,5	822,6	66,5	162,8	51,7
Zwischensumme			*35 824,6*	*4 006,5*	*4 283,7*	*2 714,8*	*1 727,1*	*4 951,1*	*3 912,3*	*2 701,4*	*3 284,4*	*3 109,6*	*4 217,7*	*244,9*	*398,9*	*272,0*
Vermessungsverwaltung	**31**	75 % Sockelbetrag und 25% Fläche km2	3 533,0	291,3	305,2	271,4	249,3	318,5	304,9	273,5	283,0	282,9	300,9	214,4	219,6	218,1
Summe (ohne Aufgabe 31)			**102 300,0**	**10 862,8**	**12 060,8**	**8 377,2**	**6 418,0**	**12 698,3**	**10 417,8**	**8 016,8**	**9 959,1**	**8 873,7**	**10 235,3**	**1 295,3**	**1 630,1**	**1 454,5**
Summe (mit Aufgabe 31)			**105 833,0**	**11 154,1**	**12 366,0**	**8 648,6**	**6 667,3**	**13 016,8**	**10 722,7**	**8 290,3**	**10 242,1**	**9 156,6**	**10 536,2**	**1 509,7**	**1 849,7**	**1 672,6“.**

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 22b Nummer 4 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e“ ersetzt.	
2. § 4 Absatz 10 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22b Nummer 5 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f erster Halbsatz“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 22b Nummer 5 vierter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f vierter Halbsatz“ ersetzt.	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 4	**Artikel 4**
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“	**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds**
Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (Sächs. GVBl. S. 743, 750) wird *mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben.*	Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (Sächs. GVBl. S. 743, 750) wird **wie folgt geändert:**
	Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
	„§ 8
	Außerkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“
Artikel 5	**Artikel 5**
Bekanntmachungserlaubnis	**u n v e r ä n d e r t**
Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.	

Entwurf der Staatsregierung	Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses
Artikel 6	**Artikel 6**
Inkrafttreten, *Außerkrafttreten*	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
(2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d und e tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.	(2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d und e tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.	(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
(4) Artikel 1 tritt am Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsmassengesetzes 2027/2028, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2026 außer Kraft.	**(4) entfällt**